

Hofrat Dipl. Ing. Daniel Kirste; Sachverständiger gemäß § 125 KFG 1967
7342 Kaisersdorf; Landseeerstraße 44; Mobiltelefon 0676 / 978 25 98

K Ö R P E R B E H I N D E R T ?

KEIN GRUND, NICHT MIT EINEM AUTO ZU FAHREN!

Gerade für unsere körperbehinderten Mitmenschen ist Mobilität eminent wichtig! Bedeutet sie doch einen Schritt in Richtung zu selbstbestimmtem Leben und eröffnet vielfach sogar die Möglichkeit, berufstätig sein zu können.

Leider sind die vielfältigsten Ausgleichseinrichtungen, die heutzutage zur Verfügung stehen, sogar in Behindertenkreisen weitgehend unbekannt. Reichen sie doch vom Querschnittsgelähmten, der sämtliche Bedienungselemente seines Autos ausschließlich mit seinen Händen betätigt, über die rein mechanische Ohn-Hand-Lenkung System Franz bis zur elektronischen Linearhebellenkung System Zawatzky für Personen, die insbesondere kein herkömmliches Lenkrad eines Autos mit ihren oberen Extremitäten betätigen können.

Ich lade Sie daher ein, körperbehinderten Führerscheinerwerb, oder Führerscheininhabern, die erst durch eine Krankheit oder einen Unfall eine bleibende Körperbehinderung erlitten haben, aber weiterhin mobil sein wollen, meinen Namen und/oder Telefonnummer zu nennen, damit ich sie, selbstverständlich kostenlos, beraten und unterstützen kann.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass der Besitz eines Führerscheines kein Hinderungsgrund ist, einen sogenannten Gehbehindertenausweis gemäß § 29b StVO 1960 zu bekommen,

Einem Körperbehinderten möchte ich empfehlen, eine Fahrschule zu finden, die ein für ihn geeignetes Schul-Ausgleichskraftfahrzeug besitzt. Weiters sollte er darauf drängen, einen nur bedingten und keinen beschränkten Führerschein zu bekommen. Mit einem nur bedingten Führerschein darf man nämlich alle Kraftfahrzeuge lenken, die die im Führerschein durch EU-Codes festgelegten Ausgleichseinrichtungen haben, also einen Ersatzwagen, wenn das eigene Auto einmal beim Service oder in Reparatur ist, im Urlaub ein Leih-Ausgleichskraftfahrzeug, wie es schon etliche Leihwagenfirmen haben und wenn man auf ein neues Auto umgestiegen ist, braucht man es nicht erst seiner Behörde vorzuführen, um es rechtens verwenden zu dürfen. Hingegen darf man mit einem beschränkten Führerschein nur jenes Ausgleichskraftfahrzeug lenken, das im Führerschein mit Kennzeichen und/oder Fahrgestellnummer eingetragen ist

Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, dass jede Veränderung am eigenen Körper (Brille, Foto, Körperbehinderung) der örtlich zuständigen Führerscheinbehörde zu melden ist. Man fährt sonst mit einem ungültigen Führerschein und läuft Gefahr, dass die Haftpflichtversicherung Regreßansprüche stellt.